

HAUSHALTSSATZUNG

des Landkreises Waldeck-Frankenberg

für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I 2005 S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Oktober 2019 (GVBl. 2019 S. 310), und der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I 2005 S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2019 (GVBl. 2019 S. 310), hat der Kreistag am 17. Februar 2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	241.044.901 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	238.834.861 EUR
mit einem Saldo von	2.210.040 EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	10.000 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	300.050 EUR
mit einem Saldo von	-290.050 EUR
mit einem Überschuss von	1.919.990 EUR

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	11.262.955 EUR
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	11.030.900 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	42.918.850 EUR
mit einem Saldo von	-31.887.950 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	27.787.950 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	11.136.450 EUR
mit einem Saldo von	16.651.500 EUR
mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	-3.973.495 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2020 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 27.787.950 EUR festgesetzt.

Über die Aufnahme und die Kreditbedingungen entscheidet der Kreisausschuss.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2020 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 50.031.797 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 30.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Kreisumlage wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 29,91 v. H. festgesetzt.

Der Hebesatz für den Zuschlag zur Kreisumlage wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 17,00 v. H. festgesetzt.

Die Kreisumlage und der Zuschlag zur Kreisumlage werden mit je einem Zwölftel der Jahresbeträge am 15. eines jeden Monats fällig.

§ 6

Es gilt das vom Kreistag beschlossene Haushaltssicherungskonzept.

§ 7

Es gilt der vom Kreistag als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 8

Bei unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen kann der Kreisausschuss die Zustimmung zur Leistung erteilen. Unerheblich im Sinne von § 100 Absatz 1 Satz 3 HGO sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen:

- 1) im Ergebnishaushalt, wenn die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen eines Budgets nicht mehr als 50 v.H. des Budgets überschreiten, höchstens jedoch 25.000 EUR,
- 2) im Finanzhaushalt, wenn die über- und außerplanmäßigen Auszahlungen eines Budgets nicht mehr als 50 v.H. des Budgets überschreiten, höchstens jedoch 50.000 EUR.
- 3) Unabhängig von der Höhe gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen als nicht erheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher, tariflicher oder bestehender vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind.

In allen übrigen Fällen ist die vorherige Zustimmung des Kreistages erforderlich.

Korbach, den 17. Februar 2020

Der Kreisausschuss
des Landkreises Waldeck-Frankenberg

Dr. Kubat
L a n d r a t